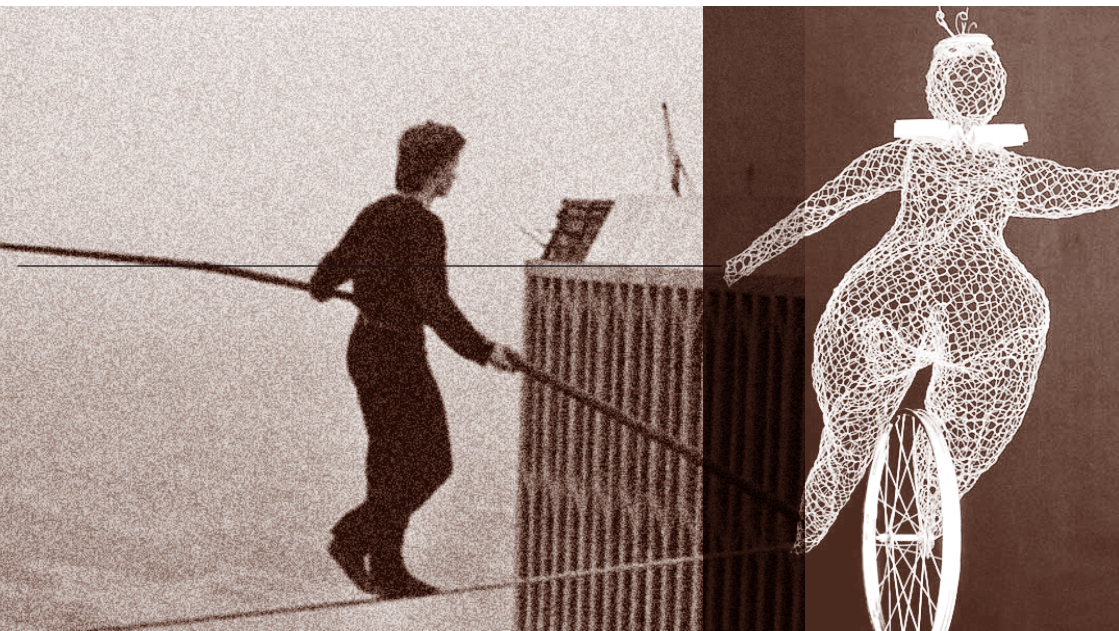


# Gefängnisseelsorge

## Qualitätssicherung

in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Regional- und Bezirksgefängnissen des Kantons Bern



Interkonfessionelle Konferenz  
Landeskirchen • Jüdische Gemeinden



# Inhalt

1. Einleitung
2. Werte- und Qualitätsverständnis in der Gefängnisseelsorge
  - 2.1 Gefängnisseelsorge ist ein vorurteilsfreies Beziehungsangebot
  - 2.2 Gefängnisseelsorge ist ein dialogischer Prozess
  - 2.3 Gefängnisseelsorge ermutigt die Eingewiesenen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte
  - 2.4 Gefängnisseelsorge ist ein Beitrag zur Alltagsbewältigung im Freiheitsentzug
  - 2.5 Gefängnisseelsorge ist Sorge um den Vollzug
  - 2.6 Gefängnisseelsorge ist ein Beitrag zur sozialen Wiedereingliederung
  - 2.7 Gefängnisseelsorge ist eine besondere Herausforderung bei Verwahrung
  - 2.8 Gefängnisseelsorge sensibilisiert Kirche und Gesellschaft für die Anliegen der Menschen in der Welt der Gefängnisse
3. Arbeitsfelder der Gefängnisseelsorge
4. Qualitätsstandards in der Gefängnisseelsorge
  - 4.1 Die Grundvoraussetzungen für die Qualität der Seelsorge (Strukturqualität)
  - 4.2 Die Anforderungen an die seelsorgerliche Praxis im Gefängnis (Prozessqualität)
  - 4.3 Die Resultate qualifizierter Seelsorge (Ergebnisqualität)
  - 4.4 Schweigepflicht

Der vorliegende Leitfaden entstand im ökumenischen Fachausschuss für Gefängnisseelsorge in Anlehnung an die «Qualitätssicherung der Seelsorge im Heim und Spital im Kanton Bern», Juli 2002. Dort sind die benutzten Quellen aufgeführt.

Der Leitfaden wurde von der Konferenz der Gefängnisseelsorger/innen im Kanton Bern am 16. August 2002 verabschiedet. Im Jahr 2009 wurde er revidiert.

# Leitfaden zur

## Qualitätssicherung der Seelsorge

in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Regional- und Bezirksgefängnissen des Kantons Bern

### 1. Einleitung

- 1.1. Die Gefängnisseelsorge gehört zu den klassischen «gemeinsamen Angelegenheiten» von Kirche und Staat. Sie ist in allen Kantonen der Schweiz grundsätzlich anerkannt und strukturell verankert. Im Kanton Bern ist die Stellung der Gefängnisseelsorge in der Strafvollzugsordnung verankert; Rechte und Pflichten der Gefängnisseelsorge sind in den entsprechenden Richtlinien festgelegt.<sup>1</sup> Die bernischen Landeskirchen haben 1990 eine «Wegleitung für den Dienst der Kirchen im Freiheitsentzug» erarbeitet, welche die theologischen Leitlinien und die Arbeitsinstrumente der Gefängnisseelsorge umschreiben.
- 1.2. Die Gefängnisseelsorge muss die Qualität ihrer Arbeit im Strafvollzug als «Massnahme, die dem Wohl der Eingewiesenen dient», begründen können, und zwar sowohl gegenüber den Strafvollzugsbehörden als auch gegenüber den kirchlichen Verantwortlichen.
  - Wenn die Gefängnisseelsorge in der Welt des Gefängnisses als Fachdienst ernst genommen werden will, ist die Qualifizierung der Seelsorger/innen sowie ein verbindliches Leistungsprofil ihrer Aufgaben unerlässlich.
  - Wenn die Gefängnisseelsorge als kirchliche Aufgabe wahrgenommen und unterstützt werden will, muss sie den Stellenwert ihres Dienstes im Rahmen des gesamten kirchlichen Auftrags begründen können.

<sup>1</sup> Richtlinien über den Dienst der Kirchen in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie in den Regional- und Bezirksgefängnissen des Kantons Bern.

- 1.3. Der Straf- und Massnahmenvollzug ist in den letzten Jahren komplexer geworden. Die fachlichen und professionellen Anforderungen für Mitarbeitende im Gefängnis steigen. Die Frage der beruflichen Identität der Gefängnisseelsorger/innen stellt sich in diesem Umfeld neu: Welche Funktion haben Gefängnisseelsorger/innen und wie kann die Qualität ihrer Arbeit überprüft werden?  
Die Definition und Wahrung der Qualität von Seelsorgearbeit im Gefängnis ist notwendig, um die eigene Rolle als Seelsorger/in in der Welt des Gefängnisses transparent kommunizieren zu können. Die Qualitätsstandards sind ein Beitrag in diese Richtung. Sie werden von der Konferenz der Gefängnisseelsorger/innen im Kanton Bern als Grundlage für die Seelsorgearbeit in den Institutionen anerkannt.
- 1.4. Der Anstellungsgrad der Seelsorger/innen in den Gefängnis-Institutionen des Kantons Bern ist marginal (zwischen 5 und 30 Stellenprozente pro Seelsorger/in). Die Qualitätsstandards sind Leitlinien der Arbeit, die auch für diesen sehr begrenzten Zeitrahmen den Masstab bilden.

## 2. Werte- und Qualitätsverständnis in der Gefängnisseelsorge (Grundlagen)

- 2.1. **Gefängnisseelsorge ist ein vorurteilsfreies Beziehungsangebot**  
Die Gefängnisseelsorge ist wie jede professionelle Seelsorge vorurteilsfreie Beziehungsarbeit auf der Grundlage des biblisch-christlichen Menschenbildes.  
Sie betrachtet die Menschen in ihrem Verhältnis zu sich selber, zu ihren Mitmenschen, zu ihrer Umgebung und zu Gott im Licht der biblisch-christlichen Tradition. Sie weiss sich dabei einer Botschaft verpflichtet, die jedem Menschen – unabhängig von seinen Leistungen oder seinen Taten, auch im Scheitern – von Gott her Heil und Gnade, Sinn und Wertschätzung bedingungslos zuspricht.
- 2.2. **Gefängnisseelsorge ist ein dialogischer Prozess**  
Gefängnisseelsorger/innen begegnen allen Eingewiesenen, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit oder Glaubensauffassung, mit Offenheit, Sorgfalt und Respekt. Sie suchen mit den Eingewiesenen eine spirituelle Deutung ihres Lebensweges. Das kann

nur dialogisch geschehen: Seelsorger/in und Eingewiesene suchen gemeinsam, wie aufgrund der persönlichen Glaubensüberzeugungen das eigene Lebensschicksal in einem transzendenten Horizont neu «gelesen» werden kann («relecture spirituelle» der eigenen Lebensgeschichte).

In diesem dialogischen Prozess verpflichten sich die Seelsorger/innen, die Religions-zugehörigkeit und die Glaubensauffassungen ihrer Gesprächspartner/innen zu respektieren.

- 2.3. Gefängnisseelsorge ermutigt die Eingewiesenen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte. Gefängnisseelsorge ist Sorge um den Menschen in seiner Ganzheit, mit seiner ganzen Lebensgeschichte. Sie versucht die liebende Zuwendung Gottes zu vermitteln, welche es ermöglicht, sich auch mit der eigenen Schuldhaftigkeit auseinanderzusetzen, Verantwortung für die eigenen Taten zu übernehmen, die eigene Fehlbarkeit anzuerkennen und sich mit der eigenen Geschichte zu versöhnen. Die Gefängnisseelsorge versteht sich als Insel im deliktorientierten Straf- und Massnahmenvollzug und fokussiert bewusst nicht nur das Delikt, sondern die ganze Persönlichkeit mit ihren auch nicht-delinquenten Anteilen. Dabei bietet die Gefängnisseelsorge einen Freiraum der Begegnung und des Gesprächs, in welchem Vergangenheitsverarbeitung, Gegenwartsbewältigung und Zukunftsperspektiven in einem Schonraum des Vertrauens betrachtet werden können.
- 2.4. Gefängnisseelsorge ist ein Beitrag zur Alltagsbewältigung im Freiheitsentzug. Gefängnisseelsorger/innen sind offen für die Sorgen und den Kummer aller, die in der Welt des Gefängnisses leben, gleichgültig auf welcher Seite der gesellschaftlichen Schranke sie stehen. Sie leben diese Offenheit
- in der regelmässigen Begleitung von Eingewiesenen,
  - im Kontakt mit dem Betreuungspersonal,
  - im Dialog mit der Gefängnisleitung, in dem die Gefängnisseelsorger/innen ihre Wahrnehmung innerhalb der Einrichtungen des Freiheitsentzugs einbringen.
- Sie möchten einen Beitrag leisten zu einem Betriebsklima gegenseitigen Respekts in den einzelnen Institutionen.

- 2.5. **Gefängnisseelsorge ist Sorge um den Vollzug**  
Gefängnisseelsorge steht unter dem Anspruch einer doppelten Solidarität: sie ist offen für die Anliegen und Probleme der Eingewiesenen ebenso wie für diejenigen des Personals und der Institutionen des Freiheitsentzugs. Dabei unterstützt sie die Anliegen des Freiheitsentzugs, der den Eingewiesenen Würde und Respekt zugesteht und der sich bemüht, ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern. Gefängnisseelsorge umfasst also mehr als Gefangenen-seelsorge.
- 2.6 **Gefängnisseelsorge ist ein Beitrag zur sozialen Wiedereingliederung**  
Die Gefängnisseelsorger/innen unterstützen die Eingewiesenen bei der Verarbeitung der bisherigen Lebensgeschichte und suchen mit ihnen zusammen nach lebenswerten Zukunftsperspektiven. Sie will zu einer persönlichen Veränderung und Stärkung der Eingewiesenen beitragen. Dabei geht es neben der spirituellen Deutung der eigenen Lebensgeschichte insbesondere um
- die Förderung einer ganzheitlichen Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Eingewiesenen, z.B. auch durch die Motivation zur Psychotherapie,
  - die Vernetzung der Seelsorge mit anstaltsinternen Diensten und mit der Bewährungshilfe.
- 2.7 **Gefängnisseelsorge ist eine besondere Herausforderung bei Verwahrung**  
Eine spezielle Herausforderung ist die Begleitung von Menschen, die verwahrt werden. Es geht nicht mehr um Wiedereingliederung in die Gesellschaft, sondern um eine sinnvolle Lebensgestaltung innerhalb der Institution. Es gilt, Hoffnungszeichen zu setzen, obwohl die Perspektiven für die Betroffenen belastend sind.
- 2.8. **Gefängnisseelsorge sensibilisiert Kirche und Gesellschaft für die Anliegen der Menschen in der Welt der Gefängnisse**  
Die Gefängnisseelsorge macht im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten Gesellschaft und Kirche auf die Situation von Strafgefangenen und Straftentlassenen aufmerksam und unterstützt Initiativen, welche die Wiedereingliederung fördern.  
Sie bemüht sich gleichzeitig, die Erwartungen und die Interessen der Öffentlichkeit in Bezug auf den Strafvollzug wahrzunehmen und Brücken des gegenseitigen Verständnisses bauen.

### 3. Arbeitsfelder der Gefängnisseelsorge

Die Seelsorge in den Institutionen des Freiheitsentzugs umfasst in der Regel

- die regelmässige Begleitung von Eingewiesenen (Einzel- und Gruppengespräche)
- punktuelle Kriseninterventionen (z.B. bei Suizidgefahr, Todesfällen)
- regelmässiges Feiern von Gottesdiensten
- die Vernetzung mit anstaltsinternen Diensten (z.B. Sozialdienst, therapeutische Dienste usw.) und mit der Bewährungshilfe
- Pflege der Kontakte mit dem Betreuungspersonal
- regelmässige Begegnungen mit der Anstaltsleitung und deren Vertretung
- Kontakte mit den zuständigen Behörden
- Kontakte mit Angehörigen im Rahmen der in der Institution geltenden Richtlinien
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Seelsorger/innen bilden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit entsprechend ihrem Auftrag und entsprechend den Möglichkeiten der jeweiligen Institution ihre eigenen Schwerpunkte innerhalb dieser Arbeitsfelder.

### 4. Qualitätsstandards in der Gefängnisseelsorge

#### 4.1. Die Grundvoraussetzungen für die Qualität der Seelsorge (Strukturqualität)

##### 4.1.1. Fachliche Kompetenzen

- Abgeschlossenes Theologiestudium
- Spezialausbildung, welche für die begleitende und beratende Praxis qualifiziert (z.B. Nachdiplomstudium «Kirche im Straf- und Massnahmenvollzug» oder gleichwertige Zusatzausbildungen)
- Regelmässige Supervision und berufliche Weiterbildung
- Kompetenz im Umgang mit Gruppen
- Qualifizierung für die Auseinandersetzung mit juristischen und sozialemischen Fragen
- Grundkenntnisse der Strukturen in den Institutionen des Freiheitsentzugs und deren Leitbilder und Zielsetzungen.



#### 4.1.2. Soziale und persönliche Kompetenzen

- Kontakt- und Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung
- Kritikfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Belastbarkeit
- Humor
- Fähigkeit, mit Distanz und Nähe umzugehen
- Eigene religiöse Haltung (spirituelle Praxis) und Fähigkeit, religiös-spirituelle Bedürfnisse wahrzunehmen und situationsgerecht (mit Worten, Handlungen oder Ritualen) umzusetzen
- Integrität und Verschwiegenheit
- Wahrnehmen der eigenen Grenzen und Fähigkeit zu ressourcenorientierter Zusammenarbeit

#### 4.1.3. Äussere Rahmenbedingungen

- Leistungsauftrag von Staat, Kirche und Institution
- Klare Zuordnung im Organigramm der Institution
- Zugang zu den relevanten Daten und Informationen für die Seelsorge
- Klare Regelung der Erreichbarkeit und der Stellvertretung
- Geeignete Räumlichkeiten für seelsorgerliche Gespräche, Besprechungen, Vorbereitungs- und Büroarbeiten
- Geeignete Räumlichkeiten für Gottesdienste
- Budget für die Seelsorge
- Supervision und Weiterbildung
- Regelmässige Förder- bzw. Mitarbeitergespräche mit den zuständigen Fachpersonen innerhalb der Kirchen

#### 4.2. Die Anforderungen an die seelsorgerliche Praxis im Gefängnis (Prozessqualität)

In der praktischen Arbeit erhält das Werte- und Qualitätsverständnis der Seelsorgearbeit eine konkrete, auch von aussen wahrnehmbare Gestalt. Was Seelsorger/Innen tun, wird von da her teilweise überprüf- und bewertbar und ein Stück weit auch planbar. Es lassen sich Handlungen ableiten, in denen die angestrebten Werte zum Ausdruck kommen und die damit einem gewünschten Qualitätsstandard in den Seelsorgebegegnungen entsprechen.

#### 4.2.1. Zusammenarbeit innerhalb der Institution

- Seelsorger/innen verhalten sich loyal gegenüber der Institution, in der sie arbeiten.  
Sie halten sich an die in Zusammenarbeit mit der Institution festgelegten Richtlinien.
- Sie nehmen alle Bereiche im komplexen Gebilde einer Institution ernst. Sie haben Verständnis für deren spezifischen Aufgaben und für die verschiedenen Betriebsabläufe, die sich daraus ergeben. Verständnis schliesst kritische Auseinandersetzungen nicht aus.
- Sie pflegen einen regelmässigen Austausch und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Institution.
- Sie fördern die Institutionalisierung regelmässiger Kontakte mit der Institution und den externen Diensten.

#### 4.2.2. Auftreten und Haltung in der Begegnung

- Seelsorger/innen stellen sich beim ersten Kontakt mit Eingewiesenen vor und sichern sich bei ihrem Gegenüber die Erlaubnis für einen Besuch.
- Sie benennen ihre Auftraggeber, ihre Stellung innerhalb der Institution, deklarieren ihre berufliche Schweigepflicht und zeigen Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit mit anderen Diensten auf, um so eine Transparenz im seelsorgerlichen Prozess mit den Eingewiesenen zu schaffen.
- Sie schaffen förderliche Bedingungen für die Begegnung und für das Gespräch.
- Sie achten auf eine qualifizierte Gesprächsführung.
- Sie wägen sorgfältig ab, ob eine einmalige oder eine kontinuierliche Begleitung sinnvoll ist.
- Sie pflegen eine bewusste und respektvolle Haltung bei Berührungen.
- Sie achten auf eine der Situation angemessene Kleidung.

#### 4.2.3. Aufnahme und Gestaltung der Beziehung

- Seelsorger/innen lassen in allen Begegnungen eine respektvolle, wertschätzende Grundhaltung erkennen.
- Sie nehmen sich Zeit für den Aufbau einer Beziehung.
- Sie achten auf eine professionelle Distanz (Ruhe, emotionale Zurückhaltung, Transparenz).
- Sie entwickeln im Laufe der Gesprächssituation eine umfassende Wahrnehmung der physischen, psychologischen, soziologischen und spirituellen Faktoren des/der Eingewiesenen und des Deliktes bzw. der Delikte.

- Sie nehmen wahr, was der/die Eingewiesene im Moment erlebt, achten auf seine/ihre Ressourcen und beachten sein/ihr momentanes persönliches Umfeld.
- Sie üben Zurückhaltung und Sorgfalt bei Aussagen über Dritte.
- Sie achten auf einen der jeweiligen Situation angemessenen und bewussten Umgang mit ihrer Rolle als kirchliche Beauftragte sowie auf die entsprechenden Erwartungen, die an sie herangetragen werden.

#### 4.2.4. Thematisierung der religiösen Dimension

Seelsorger/innen stehen in einer reflektierten Beziehung zur christlichen Religion und Spiritualität, d.h. sie versuchen die christliche Botschaft auf eine der Lebenssituation der Eingewiesenen angemessene Weise zu thematisieren.

- Sie drängen ihre Überzeugung niemandem auf.
- Sie bringen religiöse Rituale sorgfältig ein, wo es der Situation angemessen ist.
- Sie praktizieren eine respektvolle offene Haltung gegenüber anderen Religionen und gegenüber anderen religiösen Empfindungen.
- Sie nehmen wahr, dass sich im Strafvollzug mehr und mehr Angehörige anderer Religionen befinden. Sie bemühen sich, deren Bedürfnisse wahrzunehmen. Bei Bedarf suchen sie den Kontakt mit den Seelsorgebeauftragten der betreffenden Religion.

#### 4.3. Die Resultate qualifizierter Seelsorge (Ergebnisqualität)

Durch die Seelsorge können bescheidene und kaum feststellbare Veränderungen bewirkt werden. Daneben ergeben sich aber auch klar messbare Tatsachen als Folge der Präsenz von Seelsorgenden in der Institution. Die Hoffnung, dass durch die Begegnung mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern Mitmenschlichkeit gefördert wird, ist für alle Beteiligten grundlegend. Die Qualität der Seelsorgearbeit lässt sich an folgenden Ergebnissen ablesen:

##### 4.3.1. Die Seelsorger/innen

- sind mindestens zwei Drittel ihrer Arbeitszeit in der Institution anwesend,
- dokumentieren ihre Arbeit und die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit,
- besuchen regelmässig eine Supervision,
- bilden sich regelmässig beruflich und spirituell weiter.

#### 4.3.2. Die Personen in Haft und Vollzug

- nutzen in persönlicher Entscheidung die Angebote der Seelsorge (siehe Punkt 3, S. 5),
- fühlen sich ungeachtet der Unterschiede in Sprache, Religion oder Nationalität respektiert und fassen Vertrauen,
- suchen mit den Seelsorgenden die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte (u.a. durch Beratung bei Tataufarbeitung und Wiedergutmachung),

#### 4.3.3. Die Mitarbeiter/innen in den Institutionen

- kennen die Angebote der Seelsorge (siehe Punkt 3, S. 5), informieren sich darüber
- machen die Angebote der Seelsorge den Insassen bekannt oder nehmen sie für sich selber in Anspruch,
- informieren die Seelsorger/innen, wenn sie bei Personen in ihrer Betreuung entsprechende Bedürfnisse feststellen
- erleben die Zusammenarbeit mit den Seelsorgenden partnerschaftlich und mit ihrer eigenen Tätigkeit vernetzt.

#### 4.3.4. Die Institution

- gibt der Seelsorge den nötigen Platz in der schriftlichen und mündlichen Information,
- stellt der Seelsorge geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung,
- räumt der Seelsorge genügend Zeit ein,
- erreicht bei besonderen Vorkommnissen oder Notfällen die Seelsorger/innen auch ausserhalb der gewohnten Zeiten,
- hat über die Leitung (bzw. beauftragte Personen) Kenntnis von den Erfahrungen und vom Fachwissen der Seelsorger/innen und nutzt diese bei Entscheidungen sowie in der Information bzw. Weiterbildung des Personals. Das Berufsgeheimnis bleibt gewahrt.

#### 4.3.5. Die Kirchen

- anerkennen die Gefängnisseelsorge als Teil des sozial-diakonischen Angebotes der Kirche,
- setzen sich ein für die strukturelle Einordnung der Gefängnisseelsorge in die Institutionen des Freiheitsentzugs,
- stellen genügend finanzielle Mittel für die Aus- und Weiterbildung sowie Supervision der Gefängnisseelsorger/innen frei,
- kennen über ihre Fachgremien und thematischen Arbeitsgruppen die Arbeit der Gefängnisseelsorge,
- nutzen die Erfahrungen der Gefängnisseelsorge in den Kirchgemeinden und in den kirchlichen Bezirken sowie in der Weiterbildung von Mitarbeitenden,
- bringen über ihre Leitungspersonen die Grundlagen und die aktuellen Erfahrungen der Gefängnisseelsorge in ihre Kontakte mit den kantonalen Behörden ein.

#### 4.4. Seelsorgegeheimnis / Schweigepflicht

Die Schweigepflicht ist Grundlage jeder seelsorgerlichen Beziehung und Begleitung, die sich dem Schutz und der Würde eines Menschen verpflichtet fühlt.

Die Gefängnisseelsorge bietet einen Schonraum des Vertrauens mit der Gewissheit, dass die Inhalte eines Seelsorgegesprächs wirklich vertraulich sind.

Es gibt Grenzfälle bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung. Der Schweizerische Verein für Gefängnisseelsorge und die Schweizerische Anstaltsleiterkonferenz haben sich auf den folgenden Grundsatz geeinigt: «Die Institutionsleitung und die Gefängnisseelsorge sind sich bewusst, dass die seelsorgerliche Schweigepflicht die Basis der Seelsorge im Freiheitsentzug ist. Indessen informieren die Gefängnisseelsorger/innen die Institutionsleitung in adäquater Weise über Wahrnehmungen akuter Selbst- und Fremdgefährdung.» Die Gefängnisseelsorger/innen im Kanton Bern richten sich nach diesem Grundsatz.

Genehmigt und zum Gebrauch empfohlen durch  
die Interkonfessionelle Konferenz:  
am 30. November 2009

Römisch-katholische Kirche  
Traugott Rüttimann, Synodalratspräsident

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
Andreas Zeller, Synodalratspräsident

Christkatholische Kirche  
Rolf Reimann, Präsident der Kirchenkommission

Interessengemeinschaft Jüdischer Gemeinden  
Robert Heymann, Präsident

Kontaktadresse:  
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
Bereich Sozial-Diakonie  
Kordinationsstelle Spital-, Gefängnis- und Notfallseelsorge  
Schwarztorstrasse 20, Postfach 5461, 3001 Bern  
Telefon 031 385 17 02



